

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0838/2020					Datum: 20.11.2020			
Dezernat 4								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 1643-20/ Fel			
Betreff:								
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 133 in Koblenz-Neuendorf								
Gremienweg:								
16.12.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und			stimmig	n	nehrheit	l	ohne BE
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	Cenntnis		abgesetzt
	U	E		wiesen		ertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ngen		Geg	enstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 133 zu (§§ 31 Abs. 2 BauGB, § 69 LBauO):

1. Überschreitung der festgesetzten max. Dachaufbautengrößen

Antragseingang 17.08.2020

Bauvorbescheid erteilt Nein Weltkulturerbe "Mittelrhein-

tal" tangiert

Vorhabensbezeichnung Umbau Einfamilienwohnhaus

Grundstück/Straße Koblenz, Langenaustraße 46

Gemarkung Koblenz (56070)

Flur 22 Flurstück 24/3

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von drei Dachgauben an dem bestehenden Einfamilienwohnhaus auf dem v. g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133, für den die BauNVO 1990 gilt. Es betrifft das Dachgeschoss und widerspricht der textlichen Festsetzung Nr. 5.1.b. Danach sind bei Satteldächern (wie hier gegeben) Dachaufbauten als Einzelgaube bis maximal der Hälfte der Gebäudebreite gestattet.

Die Gebäudebreite beträgt 8,74 m. Die max. Gaubenbreite wäre demnach 4,37m. Die geplante Gaube auf der Gebäuderückseite hat eine Breite von ca. 7,90m und würde somit die zulässige Gaubenbreite um 3,53m überschreiten. Die geplanten Gauben auf der Frontseite haben eine Breite von insgesamt 6,90 m. und überschreiten die festgesetzte Gaubenbreite somit um 2,53m

Für diese Abweichungen sind entsprechende Anträge gestellt. Die Abweichungen können nach § 88 Abs. 7 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 LBauO zugelassen werden. Der Zweck der Anforderung, nachbarliche Interessen, öffentliche Belange oder andere Bestimmungen stehen nicht entgegen.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

In der unmittelbaren Umgebungsbebauung (Langenfeldstraße 6) sind bereits Dachgauben im ähnlichen Umfang vorhanden.

Anlage/n:

- 1. Bebauungsplanausschnitt
- 2. Lageplan
- 3. Grundriss DG
- 4. Westansicht
- 5. Ostansicht
- 6. Foto der Bestandsbebauung Langenaustraße 6

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein